

51. Wie bestimmt sich der Rang der Aufwertungshypothek eines früheren Gläubigers, der sich seine Rechte gemäß § 11 der Dritten Steuernotverordnung vorbehalten hatte und noch während der Geltungsdauer dieser Verordnung gegen die Umschreibung der

Hypothek auf den Eigentümer einen Widerspruch im Grundbuch hatte eintragen lassen, gegenüber einer nach dem Widerspruch und vor dem 1. Juli 1925 eingetragenen Hypothek?

Dritte Steuernotverordnung, §§ 11, 2 Abs. 3. AufwG. §§ 6, 7, 20, 21 Abs. 2.

V. Zivilsenat. Urf. v. 30. November 1932 i. S. N. (Bekl.) w. U. G. Lebensversicherungsbank a. G. (Rf.). V 281/32.

I. Landgericht Hannover.

Auf einem Grundstück in H. war in Abt. III Nr. 6 des Grundbuchs eine Vorkriegshypothek der Klägerin eingetragen gewesen, die am 29. Dezember 1922 zurückgezahlt worden war. Am 5. März 1923 war eingetragen worden, daß die Schuld bezahlt und die Hypothek als Grundschuld auf den Eigentümer übergegangen sei; gegen diese Umschreibung war am 3. Dezember 1924 ein Widerspruch zu Gunsten der Klägerin eingetragen worden. Unter Nr. 17 stand seit dem 14. April 1925 für den Beklagten eine Sicherungshypothek zum Höchstbetrage von 12000 G.M. eingetragen.

Für die Entscheidung des Rechtsstreits kam es u. a. darauf an, ob die Aufwertungshypothek der Klägerin aus Nr. 6 der Goldmarkhypothek des Beklagten Nr. 17 im Range vorgehe. Das Landgericht hatte die Frage verneint und ausgeführt: Der den „früheren“ Gläubigern zustehende Aufwertungsbetrag gehe allen der aufgewerteten Eigentümerhypothek im Range gleich- oder nachstehenden Rechten, falls sie nur am 1. Juli 1925 begründet gewesen seien, im Range nach (§ 21 Abs. 2, § 22 Abs. 2 AufwG.). Es sei jetzt als allgemein herrschend anerkannt, daß § 21 Abs. 2 AufwG. nicht nur auf abgetretene, sondern auch auf umgeschriebene Rechte Anwendung finde (RGZ. Bd. 120 S. 211; JW. 1930 S. 798 Nr. 5). Da die Hypothek Nr. 17 bereits am 14. April 1925 eingetragen worden sei, gehe sie der Aufwertungshypothek Nr. 6 vor.

Das Reichsgericht hat bei Zurückweisung der vom Beklagten unmittelbar eingelegten Revision die Frage bejaht mit folgenden

Gründen:

In der in RGZ. Bd. 120 S. 211 abgedruckten Entscheidung hat der erkennende Senat im Anschluß an die in Schrifttum und Recht-

sprechung herrschende Meinung allerdings ausgesprochen, daß § 21 Abs. 2 AufwG. auch dann anzuwenden sei, wenn der Eigentümer den Hypothetengläubiger befriedigt habe und dann die Hypothek, statt sie auf Grund der Löschungsbewilligung zur Löschung zu bringen, auf sich selbst als Grundschuld habe umschreiben lassen. Auch ist im vorliegenden Falle am 5. März 1923 im Grundbuch zwar eingetragen worden, daß die Hypothek der Klägerin (Nr. 6) infolge Befriedigung der Gläubigerin unter Umwandlung in eine Grundschuld auf den Eigentümer übergegangen sei. Gegen diese Eintragung ist aber bereits am 3. Dezember 1924 für die Klägerin „zur Sicherung des Anspruchs auf Berichtigung des Grundbuchs“ ein Widerspruch dahin eingetragen worden, daß „sie wieder als Gläubigerin der Hypothek unter Aufwertung auf den Betrag, der sich unter Berücksichtigung einer Zahlung von 94500 RM. ergibt, eingetragen wird“. Da die Annahme der Zahlung und die Erteilung der Löschungsbewilligung, wie dem unstreitigen Sachvortrag der Parteien zu entnehmen ist, unter Vorbehalt erfolgt sind, hätte das Landgericht daher prüfen müssen, ob nicht bei dieser Sachlage im Hinblick auf die Vorschriften der Dritten Steuernotverordnung eine besondere Rechtslage bestehe. Entgegen der Meinung der Revision ist das anzuerkennen. Da die Klägerin einen Vorbehalt im Sinne des § 11 der 3. SteuerNotVo. erklärt hat, ist hinsichtlich des Aufwertungsbetrags weder die Forderung erloschen noch die Hypothek zur Eigentümergrundschuld geworden. Durch die Umschreibung hat diese Rechtslage keine Änderung erfahren. Das Grundbuch ist vielmehr hinsichtlich des nicht durch Erfüllung erloschenen Teils der Forderung und der Hypothek, also des Aufwertungsbetrags, unrichtig geworden. Forderung und Hypothek bestanden hiernach in Höhe des Aufwertungsbetrags für die Klägerin weiter, und zwar nach § 2 Abs. 3 der 3. SteuerNotVo. mit dem bisherigen Range. Durch die Eintragung des Widerspruchs ist diese Rechtslage auch gegenüber Dritten, die später ein Recht an dem Grundstück erworben haben — wie das bei dem Beklagten zutrifft, dessen Hypothek (Nr. 17) erst nach dem Widerspruch am 14. April 1925 zur Eintragung gelangt ist — für die Klägerin erhalten geblieben. Auch durch das Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes ist sie nicht zu Ungunsten der Klägerin geändert worden. Es würde dem Sinne und Zwecke dieses Gesetzes widersprechen, wenn man — soweit eine ausdrückliche Regelung fehlt — annehmen

wollte, daß infolge seiner Vorschriften Rechte, die der Gläubiger bereits auf Grund der Dritten Steuernotverordnung erworben hatte, und die durch die Eintragung eines Widerspruchs gesichert waren, wieder verloren gegangen seien. Das Gegenteil kann für den vorliegenden Fall auch nicht aus § 21 Abs. 2 AufwG. gefolgert werden. Denn infolge des Widerspruchs ist es jedenfalls gegenüber der Hypothek Nr. 17 so anzusehen, als wäre das Recht der Klägerin (Nr. 6) mit seinem bisherigen Rang im Grundbuch eingetragen. Das Rangverhältnis zwischen den beiden Hypotheken bestimmt sich daher gar nicht nach § 21 Abs. 2 AufwG., sondern kraft des Widerspruchs nach § 6 Abs. 1 Satz 1 daselbst. Die im Schrifttum und in der Rechtsprechung (vgl. die Entscheidung des erkennenden Senats vom 6. November 1929 V 391/28 — AufwRspr. 1930 S. 31; BayObLG. 5. Januar 1927 III 126/26 — AufwRspr. 1927 S. 213; RG. Deutsch. NotB. 1926 S. 337; Mügel Aufwertungsrecht 5. Aufl. S. 773 Anm. 6; Quassowski AufwG. 5. Aufl. S. 316 flg.; Schlegelberger-Harmening AufwG. 5. Aufl. S. 327 Anm. 2) zu § 21 Abs. 2 AufwG. entwickelte Auffassung, daß die dort bestimmte Rangbenachteiligung des früheren Gläubigers unabhängig von dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs eintrete, ist demnach für den vorliegenden Fall ohne Bedeutung. Da sich weder aus den §§ 7, 20, 21 AufwG. ein anderes ergibt, noch in Ansehung der Hypothek Nr. 17 die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 das. vorliegen, geht die Aufwertungshypothek Nr. 6 der Klägerin der Hypothek Nr. 17 im Range vor.